

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 WPKGVO Pflegekindergeld

WPKGVO - Wiener Pflegekindergeldverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.12.2024

- 1. (1)Das Pflegekindergeld besteht aus Richtsätzen und Zuschlägen. Die Richtsätze betragen im Monat für ein Kind:
 - o -bis zum 6. Lebensjahr: EUR 625,- (Richtsatz 1)
 - -vom 6. bis zum 10. Lebensjahr: EUR 655,- (Richtsatz 2)
 - o -vom 10. bis zum 15. Lebensjahr: EUR 674,- (Richtsatz 3)
 - o -ab dem 15. Lebensjahr: EUR 722,- (Richtsatz 4)
 - o -bei Krisenpflegeeltern: EUR 1.219,- (Richtsatz 5)..
 - o (2)Zusätzlich werden folgende Zuschläge gewährt:
 - -Eine Sonderzahlung jeweils im Mai und im November in der Höhe des jeweiligen Richtsatzes; im Richtsatz 5 ist die Sonderzahlung bereits inkludiert.
 - -Ein Bekleidungsbeitrag jeweils im März und im September in der Höhe des jeweiligen Richtsatzes; im Richtsatz 5 ist der Bekleidungsbeitrag bereits inkludiert.
 - -Ein Zuschlag für besondere Bedürfnisse des Pflegekindes in der Höhe von bis zu 50 % des monatlichen Richtsatzes.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$